

Satzung
über die Benutzung der öffentlichen Plätze, Grünanlagen
und Kinderspielplätze des Marktes Beratzhausen
(Ortsplatz-, Grünanlagen- und Spielplatzsatzung)

Präambel

Die sich im Gemeindegebiet des Marktes Beratzhausen befindlichen Grünanlagen, gestalteten Plätze, Kinderspielplätze sowie Einrichtungen für den Breitensport dienen dem Zwecke der Erholung und der Freizeitgestaltung. Ihre Benutzung ist im Sinne eines guten Miteinanders an bestimmte Verhaltensregeln gebunden.

Der Markt Beratzhausen erlässt aufgrund des Art. 23, Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen

- (1) Die im Gemeindebereich Beratzhausen befindlichen Plätze, Grünanlagen, Skateranlagen, Sportplätze und Kinderspielplätze sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Beratzhausen.
- (2) Plätze im Sinne dieser Satzung sind befestigte, ausgebaute Flächen im Gemeindegebiet, die der Allgemeinheit zugänglich sind und vom Markt Beratzhausen unterhalten werden. Bestandteile der Plätze sind auch die dort vorhandenen Pflanzungen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (3) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestandenen Flächen im Gemeindegebiet, die der Markt Beratzhausen der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat und die vom Markt Beratzhausen gärtnerisch gepflegt und unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze und Wassereinrichtungen, gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (4) Nicht zu den Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gehören:
 1. die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe,
 2. die vom Markt Beratzhausen unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind;
 3. Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern;
 4. geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale.
- (5) Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und vom Markt Beratzhausen unterhalten werden. Ferner gehören zu den Kinderspielplätzen auch die vom Markt unterhaltenen Bolzplätze. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).
- (6) Anlageneinrichtungen sind:
 1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Plätze, Grünanlagen und Kinderspielplätze dienen (z. B. Denkmäler, Skulpturen, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Zäune und dergleichen);
 2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Spiel-/Sportgeräte, Parkbänke, Tische, Papierkörbe);
 3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z. B. Pavillons, Unterstände)

§ 2

Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht die Plätze, Grünanlagen und Kinderspielplätze zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich zu benutzen.

§ 3

Verhalten auf den Plätzen, in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen, Verbote

- (1) Die Plätze, Grünanlagen und Kinderspielplätze sowie ihre Bestandteile und Anlageneinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, verändert oder zweckentfremdet werden.
- (2) Die Benutzer der Plätze, Grünanlagen und Kinderspielplätze müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Auf den Plätzen, in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen;
 2. das Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, Sand, Erde und Steinen ohne Genehmigung durch den Markt Beratzhausen;
 3. das Fahren, Parken, Abstellen oder Reinigen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Kennzeichnung bzw. Beschilderung hierfür freigegeben sind, und für das Fahren mit Kleinkinderrädern;
 4. das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen;
 5. das Nächtigen und das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen;
 6. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dieser geeignet ist, die Allgemeinheit oder einzelne zu belästigen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen;
 7. der Konsum von Betäubungsmitteln;
 8. das Benutzen von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten, wenn andere dadurch belästigt werden können;
 9. das Verrichten der Notdurft außerhalb der Sanitäreinrichtungen
- (4) Auf den Kinderspielplätzen sind das Rauchen bzw. der Genuss von Tabakwaren und der Alkoholgenuss untersagt.

§ 4

Mitführen von Hunden

- (1) Es gelten grundsätzlich die Regelungen der Hundeanleinverordnung
- (2) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen. Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot des Satzes 1 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5

Benutzung der Spielplätze und Spieleinrichtungen

Die Benutzung der Kinderspielplätze und deren Einrichtungen ist nur Kindern bis zu 14 Jahren gestattet, Kinder unter 5 Jahren nur in Begleitung aufsichtsbefugter Personen. Die Altersgrenze gilt nicht für Begleitpersonen spielender Kinder, oder wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist, sowie für die Bolzplätze. Nach Einbruch der Dunkelheit ist die Benutzung der Spielgeräte und Spielflächen untersagt. Eine zeitliche Begrenzung der Spielzeiten für einzelne Anlagen kann aus Gründen des öffentlichen Wohls im Einzelfall angeordnet werden.

§ 6

Beseitigungspflicht

Wer Plätze, Grünanlagen und Kinderspielplätze oder Anlageneinrichtungen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 7

Besondere Benutzung

- (1) Die Benutzung der Plätze, Grünanlagen und Kinderspielplätze über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis des Marktes Beratzhausen .
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann befristet sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 8

Benutzungssperre

Plätze, Grünanlagen, Kinderspielplätze, Teilflächen derselben oder einzelne Einrichtungen können aus gartenpflegerischen Gründen, zur Abhaltung einer Veranstaltung oder aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 9

Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 10

Platzverweis, Betretungsverbot

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer auf Plätzen, in Grünanlagen oder auf Kinderspielplätzen Handlungen begeht, die mit Strafe bedroht sind, oder auf Plätze, in die Grünanlagen oder auf Kinderspielplätze Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Plätze, Grünanlagen oder Kinderspielplätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 11

Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Plätze, der Grünanlagen und der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Beratzhausen haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 24. Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Plätze, Grünanlagen oder Kinderspielplätze oder ihre Bestandteile und Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder verändert;
2. entgegen § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 Satz 1 einen anderen gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
3. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 Pflanzbeete oder besonders gekennzeichnete Fläche betritt;
4. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 Grünanlagen oder Grünflächen in Kinderspielplätzen ohne Erlaubnis Pflanzen oder Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine entfernt;
5. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 Kraftfahrzeuge auf Plätze, in Grünanlagen oder auf Kinderspielplätze, außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen, verbringt oder sie dort bewegt, abstellt oder reinigt oder außerhalb der durch Kennzeichnung bzw. Verkehrszeichen dafür freigegebenen Wege oder Flächen Rad fährt oder reitet;
6. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 4 offene Feuerstellen errichtet oder betreibt;
7. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 5 nächtigt oder Zelte oder Wohnwagen aufstellt;
8. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 6 sich zum Zwecke des Alkoholgenusses auf den Plätzen, in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen aufhält und durch sein Verhalten die Allgemeinheit oder einzelne belästigt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt;
9. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 7 Betäubungsmittel konsumiert;
10. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 8 Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte benutzt
11. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 9 die Notdurft außerhalb von Sanitäreinrichtungen verrichtet;
12. entgegen § 3 Abs. 4 auf Kinderspielplätzen raucht bzw. Tabakwaren genießt
13. entgegen § 4 Abs. 1 einen Hund auf Kinderspielplätzen oder abgegrenzten Sportflächen mitführt oder in Pflanzbeete führt;
14. entgegen § 4 Abs. 2 eine Grünanlage durch einen Hund verunreinigen lässt und den Hundekot nicht umgehend entfernt und ordnungsgemäß entsorgt;
15. den Vorschriften über die Benutzung der Spielplätze und Spieleinrichtungen in § 5 zuwiderhandelt;
16. der Beseitigungspflicht nach § 6 nicht nachkommt;
17. entgegen § 7 Plätze, Grünanlagen oder Kinderspielplätze ohne Erlaubnis des Marktes zu besonderen Benutzungen gebraucht, die Bedingungen oder Auflagen einer solchen Erlaubnis nicht befolgt oder deren Befristungen nicht beachtet;
18. einer nach § 8 erlassenen Benutzungssperre zuwiderhandelt;
19. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 zuwiderhandelt;
20. einem nach § 10 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.

§ 13

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des

Zuwiderhandelnden vom Markt Beratzhausen beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14

Ausnahmen

- (1) Das Verbot des Alkoholgenusses gilt nicht bei genehmigten Veranstaltungen und genehmigten Sondernutzungen.

- (2) In begründeten Einzelfällen ist eine von dieser Satzung abweichende Regelung möglich.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beratzhausen, 21.01.2021

Markt Beratzhausen

Beer

Erster Bürgermeister